

Die Ameise

„Nimmer strebe zum Ganzen!
Und kannst Du selber kein Ganzes werden,
Als dienendes Glied schließ' an ein Ganzes Dich an!“

Organ des Gewerksvereins der Porzellan-, Glas- u. verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.
Vierteljährlicher Abonnementspreis 1 Mark für 1 Exemplar, jedes weitere bis zu 5 Exempl. direkt unter einer Adresse bezogen 75 Pf. = 45 Kr. Oesterr. Währung.

Expedition: C. Köpffstraße 26 bei J. Bey. Alle Postanstalten und Zeitungs-Expeditionen nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände und Mitglieder

vom

General-Red. Math.

Insertionsgebühr für die gewöhnliche Zeile 20 Pf. = 12 Kr. Oesterr. Währ. — Arbeitsmarkt 15 Pf. = 9 Kr. Oesterr. Währ. Für Zusendung v. Offerten unter Chiffre durch die Redaktion resp. Expedition werden 25 Pf. = 15 Kr. Oesterr. Währ. als Beigabe erhoben.

Redakteur: Georg Lenk, NW. Stromstraße 48.

Nr. 24.

Berlin, den 14. Juni 1878.

Fünfter Jahrgang.

Die Lehre von der Grundrente.*)

Wenn ein Eigenthümer sein Landgut nicht selber bewirtschaften will, so kann er dasselbe an einen Dritten verpachten. Er bezieht alsdann für die Benutzung des Gutes einen mehr oder minder bedeutenden Pachtzins. Das ist eine Jedermann geläufige Thatsache und doch steckt darin das wichtigste und schwierigste Problem der Wirtschaftslehre.

Man könnte erwidern, der Pachtzins für Grundstücke sei doch im Wesentlichen nichts anders als der Mietzins, den man dem Eigenthümer für die Benutzung irgend eines beweglichen Gegenstandes, einer Kutsche, eines Pianos oder auch eines Fracks zum Ball oder Examen zahlen muß. Der Pachtzins entspreche ferner dem Kapitalzins (welcher in der That nur einen gleichsam abstrakten Mietzins darstellt); durch den Pachtzins werde einfach das in dem Landgut steckende Kapital verzinst.

Aber diese Einwendungen treffen nicht den Kern der Frage. Der Mietzins für eine Kutsche oder ein Piano beruht darauf, daß diese nützlichen Gegenstände durch menschliche Arbeit hervorgebracht sind, was doch bei dem Grund und Boden, dem freien Geschenk der Natur, nicht der Fall ist. Was den Kapitalzins betrifft, so ist ein solcher fast immer im Pachtzins mit enthalten, indem die Gebäude, die Ackergeräthe, auch Vieh und Vorräthe gewöhnlich mitverpachtet werden. Man kann noch weiter gehen und auch die Vergütung für die „Meliorationen“ (Verbesserung) des Bodens durch Düngung, Entwässerung, Wegeanlage, Baumpflanzung u. s. w. als Kapitalzins betrachten. Aber nachdem man alles dies in üblicher Höhe von dem Pachtzins abgezogen hat, bleibt regelmäßig ein Rest, der oft sehr bedeutend ist. Dieser für die wirtschaftliche Analyse zunächst „unlösliche“ Bestandteil des Pachtzinses ist es, welcher, von der Wissenschaft als Grundrente (auch Bodenrente) bezeichnet, der Gegenstand unendlichen Streites geworden ist.

Ricardo, der englische Nationalökonom, dem wir schon in der Werthlehre begegnet sind, hat sich ganz besonders durch seine Grundrenten-Theorie berühmt gemacht. Dieselbe ist an sich so bedeutend und noch heute einflussreich, daß wir sie auch unserer Untersuchung zu Grunde legen müssen.

Auf die Frage: Was ist Grundrente? antwortet Ricardo in

*) Wir bringen hiermit die Fortsetzung der interessanten Artikelreihe aus dem Organ des Deutschen Arbeiterkongresses, „die soziale Frage“, deren Abonnement wir unsern Mitgliedern bzw. den Ortsvereinen zur Orientirung auf sozialpolitischem Gebiete nur empfehlen können. Die Redaktion.

echt wissenschaftlicher Methode mit der Darlegung, wie die Grundrente entstanden ist. In der ersten Periode der menschlichen Gesellschaft, so führt er aus, giebt es gar keine Grundrente. Die geringe Zahl der Bewohner ist in der Lage, von der großen Fläche des Bodens nur die besten Ländereien zu bebauen und was Jeder darauf produziert, das empfängt er als Lohn für seine Arbeit oder als Rente für das angewendete Kapital. So sehen wir auch noch gegenwärtig in den neu besiedelten Gebieten des „fernen Westens“ von Amerika, daß Grundrente nicht existirt. Allein die Bevölkerung wächst und nachdem der beste Boden vollständig bebaut ist, muß man die nächstbesten Ländereien in Angriff nehmen. Auf letzteren erfordert derselbe Ertrag offenbar einen größeren Aufwand von Arbeit und Kapital, als auf der besten Qualität. Kostet beispielsweise auf den Ländereien der ersten Qualität die Tonne Weizen 20 Tage Arbeit (die Kapitalnutzung auf Arbeit reduziert), so ist dieselbe auf den Grundstücken der zweiten Qualität nur mit 30 Tagen Arbeit zu produziren.*) Der Marktpreis des Weizens muß aber in der Regel jedenfalls die höheren Kosten decken, weil sonst der volle Bedarf nicht erzeugt werden würde; der Weizenpreis beträgt also nach Bebauung der zweiten Qualität Boden durchgängig 30 Tage Arbeit, oder in Geld ausgedrückt 90 Mark. Sonach gewährt der Boden erster Qualität einen Ueberschuß von 30 Mark pro Tonne, ein Grundstück von 50 Tonnen Ertrag also 1500 M. Ueberschuß. Diesen Ueberschuß kann der Eigenthümer entweder direkt in die Tasche stecken, oder von einem Pächter ohne Schwälerung des üblichen Arbeitslohns und Kapitalzinses, beanspruchen; dieser Ueberschuß bildet die Grundrente.

Alles Weitere in der Ricardo'schen Theorie ist nur eine Fortsetzung oder Konsequenz des soeben Dargestellten. Nimmt die Bevölkerung weiter zu, so müssen Ländereien dritter, vierter, fünfter Qualität in Bebauung genommen werden und mit jeder schlechteren Qualitätsklasse, deren Ertrag noch nöthig ist, um den Markt zu versorgen, entsteht eine Grundrente für die vorliegende Klasse und wächst die Grundrente aller vorangegangenen Klassen. Angenommen, England sei bei der 6. Bodenklasse angekommen auf welcher die Tonne Weizen 70 Tage Arbeit = 210 Mark erfordert, so würden die Eigenthümer der 5. Klasse 30, die der 1. Klasse aber 150 M. pro Tonne als Grundrente beziehen.

*) Die Annahme von Bodenklassen, welche in sich ganz gleiche Ertragsfähigkeit besitzen und von den folgenden durch einen bedeutenden Sprung — hier beispielsweise 10 Tage Mehrarbeit pro Tonne Weizen — getrennt sind, beruht selbstverständlich nur auf wissenschaftlicher Abstraktion, welche die größere Deutlichkeit der Darlegung bezweckt.

Hiernach sind es also ausschließlich die Differenzen in der natürlichen Fruchtbarkeit des Bodens, welche die Ursache der Grundrente bilden: man könnte dieselbe als Differential-Rente bezeichnen. Wären alle Grundstücke gleich ergiebig, so gäbe es nach Ricardo keine Grundrente. Er widerspricht daher — beiläufig bemerkt — sich selbst, wenn er zuerst die „ursprünglichen und unzerstörbaren Kräfte des Bodens“ als Ursache der Grundrente behauptet und damit in die physiokratische Anschauung, daß die Natur Werte schafft, zurückfällt.

Hiervon abgesehen muß man die Ricardo'sche Grundrententheorie als einen großartigen Versuch betrachten, ein volkswirtschaftliches Gesetz aus der historischen Entwicklung zu abstrahiren und bis zur Klarheit einer mathematischen Formel durchzubilden. Diese Theorie hat aber auch eine ungeheure praktische Tragweite. Ist sie richtig, so folgt daraus unausbleiblich, daß die menschliche Gesellschaft mit zunehmendem Wachstum zu immer größerer Bereicherung einer Minderheit von bevorzugten Grundeigentümern, zu immer größerer Armut der breiten Masse des Volkes verurtheilt ist. Ricardo ist neben Malthus der nationalökonomische Begründer des Pessimismus.

Eine Medicinalkasse.

Im Laufe des vorigen Jahres wurde in den Spalten dieses Blattes eindringlich zur Errichtung von Medicinalkassen gemahnt. Die Gründe, welche die Errichtung von solchen Kassen sowohl im Interesse der einzelnen, sich daran beteiligenden Mitglieder, als auch der Ortsvereine und somit der Organisation im Ganzen als durchaus wünschens- und empfehlenswerth erscheinen lassen, wurden bei jener Gelegenheit so ausführlich behandelt, daß wir heute wohl von der Wiederholung derselben absehen können. Was wir mit den vorliegenden Zeilen bezwecken, ist, den Lesern das Bild einer bereits bestehenden Kasse vorzuführen, welche, obwohl noch jung, immerhin schon ein gut Theil Erfahrungen hinter sich hat, indem wir hoffen, sie dadurch, daß wir ihnen die Vortheile, welche diese eine Kasse bereits ihren Mitgliedern gebracht hat, vor Augen führen, um so mehr zur Nachahmung des hierorts gegebenen Beispiels anzuregen, andererseits aber auch der Meinung sind, daß die nachstehenden Angaben und Mittheilungen sowohl schon bestehenden als auch ganz besonders noch zu begründenden Medicinalkassen brauchbares Material liefern werden und, auf Erfahrung begründet, geeignet seien, über so manchen der Punkte, welche bei diesen Kassen besonders zu beachten und wohl zu erwägen sind, wenn eine solche Kasse wirklich lebensfähig sein und bleiben soll, nützliche Fingerzeige zu geben.

Die Kasse, welche in diesen Zeilen Gegenstand unserer Betrachtung sein soll, ist diejenige des Medicinalverbandes der Moabiters Ortsvereine, an welcher der Vorortverein unseres Gewerkevereins insofern hervortragenden Antheil hat, als sie mehr als die Hälfte Mitglieder aus diesem Vereine gewonnen hat. Der genannte Medicinalverband trat mit dem 1. Oktober v. J. in Thätigkeit und wir berichten hier über die Zeit bis zum 31. Mai, also über 8 Monate. Er gewährt den Mitgliedern und deren Familienangehörigen, soweit diese eben eingeschrieben sind, gegen einen geringen wöchentlichen Beitrag im Erkrankungsfall freie ärztliche Behandlung und (bei drei Monat Carenzzeit) freie Arznei, während für Bäder, Bandagen u. dergl. im Allgemeinen 50% vergütet werden.

Beigetreten sind aus den hiesigen drei Ortsvereinen (Porzellanarbeiter, Maschinenbauer, Fabrik- und Handarbeiter), welche gegenwärtig zusammen etwa 120 Mitglieder zählen (darunter jedoch ein ganz Theil auswärtige), bis jetzt 49 Mitglieder; davon sind indes 6 wieder ausgeschieden (dar. 1 durch Tod, 1 durch Verzug nach außerhalb, 2 durch Austritt aus dem Gewerkeverein), so daß der Verband Ende Mai 43 Mitglieder zählte. Von diesen waren im Ganzen 118 Personen versichert und zwar 58 Erwachsene (12 Mitglieder, 33 Ehefrauen, 13 andere erwachsene Familienangehörige) und 60 Kinder unter 14 Jahr. Die Mitglieder treten eben nur selten für ihre eigene Person bei, da sie meist der Magistrats-Krankenkasse angehören, welche ihnen ebenfalls schon Arzt und freie Arznei gewährt.

Am Eintrittsgeldern waren während des Simonstiden Jahres 12 M., an Beiträgen 231,40 M. verzinnt. Dagegen wurden ausgegeben für Statutenbuch, Stempel, Bücher v. l. u. 18,50 M. (für die erste Einrichtung gewiß ein sehr niedriger Satz, welchen wir günstigen Umständen zu verdanken hatten), an Arztkosten für zwei Quartale 112 M., für Reisen von 1. Jan.

d. J. ab (mit welchem Termin für die Mehrzahl der Mitglieder die Carenzzeit abgelaufen war) 75,85 M., insgesammt 206,45 M. Es verblieb mithin ein Bestand von 39,95 M., zu dem jedoch noch über 15 M. an ausstehenden Resten hinzukommen. Die Höhe des Restes erklärt sich aus den ungünstigen Arbeitsverhältnissen, welche den Ausschub bewogen, möglichst lange Nachsicht zu üben und nicht gleich mit einem Auschluss vorzugehen.

Um aus diesem finanziellen Ergebnis mit Sicherheit einen Schluss auf die Lebensfähigkeit der Kasse ziehen zu können, wird es nöthig sein, erst noch die Leistungen derselben genauer ins Auge zu fassen.

Der Vereinsarzt (Dr. Dr. Metzlag hier selbst), welcher laut Vertrag für jedes Einzelmitglied bezw. für jeden erwachsenen Familienangehörigen 3 M., für jede Familie einschließlich Kinder unter 14 Jahr 6 M. jährlich in vierteljährlichen Beträgen erhält, ist bis zum 1. April d. J., wo mit ihm zuletzt abgerechnet wurde, 26mal in seiner Wohnung consultirt worden, während er bei Mitgliedern 65 Besuche (darunter mehrere Nachtbesuche) gemacht hatte; unter den Besuchen sind etwa 20, wo 3 Patienten (an Lungenentzündung leidend) zugleich zu behandeln waren und die immer nur als ein Besuch gezählt sind; auch einige Operationen hatten vorgenommen werden müssen, wie es auch an wirklich schweren Fällen nicht gefehlt hat. Der Arzt ist also tüchtig in Anspruch genommen. Daß im April und Mai seine Thätigkeit keine geringere war, ergibt die Menge der in diesen Monaten ausgestellten Recepte. Rechnet man jede Consultation nur mit 1 M., jeden Besuch ganz niedrig mit 1,50 M., so ergibt sich selbst bei diesen niedrigen Sätzen für die Mitglieder in 6 Monaten schon eine Ersparniß von über 120 M., womit die Beiträge für dieselbe Zeit (ca. 180 M.) bereits zu zwei Dritteln ausgewogen sind. (Schluß folgt.)

Gesetz, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung.

(Nach den Beschlüssen des Reichstags in dritter Berathung.)

Artikel 1. An Stelle des Titels VII. der Gewerbeordnung treten nachfolgende Bestimmungen:

Titel VII.

Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehülften, Lehrlinge, Fabrikarbeiter.)

1. Allgemeine Verhältnisse.

§ 105. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die bevorstehende Bestimmung nicht.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landesregierungen.

§ 106. Gewerbetreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte ab-erkannt sind, dürfen, so lange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der An-leitung von Arbeitern unter achtzehn Jahren sich nicht betheiligen.

Die Entlassung der dem vorstehenden Verbot zuwider beschäftigten Ar-beiter kann polizeilich erzwungen werden.

§ 107. Personen unter einundzwanzig Jahren dürfen, soweit reichs-gesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder auszuhändigen. Auf Kinder, welche zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§ 108. Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung des-jelben ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

§ 109. Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Ar-beitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen.

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Fall eine Ge-bühr bis zu fünfzig Pfennig erhoben werden.

§ 110. Das Arbeitsbuch (§ 108) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, sowie seine Unterschrift enthalten. Die Aus-stellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat aber die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichnis zu führen.

Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichstanzler bestimmt. § 111. Bei dem Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältnis hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des

Eintritts und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austritts und, wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Dinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber zu unterzeichnen. Sie dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuch sind unzulässig.

§ 112. Ist das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Arbeitgeber unzulässige Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden.

Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§ 113. Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.

Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung auszudehnen.

§ 114. Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugniß kosten- und steuerfrei zu beglaubigen.

§ 115. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter baar in Reichswährung auszuzahlen.

Sie dürfen denselben keine Waare kreditiren. Die Verabfolgung von Lebensmitteln an die Arbeiter fällt, sofern sie zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt, unter die vorstehende Bestimmung nicht; auch können den Arbeitern Wohnung, Feuerung, Landnutzung, regelmäßige Beschäftigung, Arzneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden.

§ 116. Arbeiter, deren Forderungen in einer dem § 115 zuwiderlaufenden Weise berichtigt worden sind, können zu jeder Zeit Zahlung nach Maßgabe des § 115 verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, derjenigen Hülfskasse zu, welcher der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Ortsarmenkasse.

§ 117. Verträge, welche dem § 115 zuwiderlaufen, sind nichtig. Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über die Entnahme der Bedürfnisse der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zwecke als zur Vetheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien.

§ 118. Forderungen für Waaren, welche dem § 115 zuwider kreditirt worden sind, können von dem Gläubiger weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Vetheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind. Dagegen fallen dergleichen Forderungen der in § 116 bezeichneten Kasse zu.

§ 119. Den Gewerbetreibenden im Sinne der §§ 115 bis 118 sind gleichzuachten deren Familienglieder, Gehälfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren, sowie andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar theilhaft ist.

Unter den in §§ 115 bis 118 bezeichneten Arbeitern werden auch diejenigen Personen verstanden, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind.

§ 120. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, bei der Beschäftigung von Arbeitern unter achtzehn Jahren die durch das Alter derselben gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen.

Sie haben ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichen Falls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Für Arbeiter unter 18 Jahren kann die Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule, soweit die Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, durch Ortsstatut (§ 142) begründet werden.

Die Gewerbeunternehmer sind endlich verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit notwendig sind. Darüber, welche Einrichtungen für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind, können durch Beschluß des Bundesraths Vorschriften erlassen werden. Soweit solche nicht erlassen sind, bleibt es den nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden überlassen, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

(Fortsetzung folgt.)

Verständnis.

An alle Liberalen Deutschlands! Unter dieser Ueberschrift erläßt der ständige Ausschuß des Deutschen (anti-sozialdemokratischen) Arbeiterkongresses, der ein planmäßiges und energisches Vorgehen gegen die Sozialdemokratie bezweckt, und denen schon eine ansehnliche Zahl liberaler Land- und Reichstagsabgeordneten und gegen 100 Vereine mit etwa 60,000 Mitgliedern beigetreten sind, eine Aufforderung zum Beitritt und

zur Unterstützung. Angesichts der letzten schweren und beklagenswerthen Ereignisse, in denen sich das Heranwölben einer ungeheuren Gefahr nicht verkennen läßt, wird die rege Theilnahme als eine patriotische Pflicht erachtet, der gegenüber alle kleinlichen Bedenken zurücktreten müssen, zumal auch, da es gilt, einen gemeinsamen Kampf gegen den gemeinsamen Feind zu organisiren. Das Bureau des Kongresses, Berlin S., Ritterstr. 3 steht jederzeit mit Programmen, Statuten, Aufrufen, Circularen und trefflicher Auskunft unentgeltlich zu Diensten, und nimmt auch Beitrittsanmeldungen entgegen.

Personal-Nachrichten.

Neuhaldensleben, den 27. Mai 1878. Den Neuherungen des Hrn. Hack in Nr. 21 der Aneise gegenüber, fühlen wir uns veranlaßt, Folgendes zu erklären: Wir können nicht begreifen, wie Hr. H. zu einer derartigen Beurtheilung der Sache kommt, wie geschehen. So viel wird doch wohl ein jeder Kollege wissen, daß, wenn ein Personal ausgesperrt wird oder selbst kündigt, kein anderer Dreher bezw. Kollege in die leeren Arbeitsstellen treten darf. Jeder unter solchen Umständen in Arbeit tretende Dreher, welcher dadurch das alte Personal verdrängt, schießt sich ganz allein vom Reiseverband aus. Dies unsere Meinung.

Das Dreherpersonal von Bethge. J. A. Gustav Thies.

Neuhaldensleben, den 24. Mai 1878. Wir Unterzeichnete, das Dreherpersonal von Hubbe & Garke zu Neuhaldensleben sehen uns veranlaßt, betreffs des seitens der Personale von Alt- resp. Neuhaldensleben und Neustadt-Magdeburg über uns verfügten Ausschlusses aus dem Reisegeldverbande das Urtheil sämtlicher verehrlichen Dreherpersonale anzurufen. Indem wir erwarten, daß keines der löbl. Personale sich seiner Pflicht entziehen wird, die Angelegenheit zu prüfen und das Resultat zu veröffentlichen, erlauben wir uns, in Nachstehendem des Näheren auf die Sache einzugehen. Als die Fabrikordnung von Seiten der Prinzipalität dem früheren Personal vorgelegt worden war, wurde die Anerkennung und Unterschrift derselben bekanntlich verweigert und zwar geschah dies selbst dann noch, als nach mehrmaligem vergeblichen Unterhandeln die 14tägige Kündigung erfolgte. Inzwischen war die Mehrzahl von uns Unterzeichneten von der Prinzipalität engagirt und zur Kündigung unserer bisherigen Stellungen veranlaßt worden; nachdem jedoch nun im rechtmäßigen Verlauf der Kündigung das alte Personal seinen Platz für uns räumen soll, erklärt es sich in letzter Stunde noch bereit zu der bisher verweigerten Anerkennung und Unterschrift der Fabrikordnung, um in Arbeit bleiben zu können, was aber von der Prinzipalität nicht mehr angenommen werden konnte. Da wir ohne Zweifel doch berechtigt waren, unsererseits die Anstellung in der Fabrik der Herren Hubbe & Garke zu verlangen, nachdem unsere anderweitige Arbeit beendet war und wir dazu aus Rücksicht für unsere eigne oder unserer Familien Existenz gezwungen waren, ist es uns unverständlich, wie man uns daraus einen Vorwurf machen und wie das entlassene Personal mit Hilfe Gleichgesinnter sich die Freiheit nehmen kann, über unser Recht der Zugehörigkeit zum Reisegeldverbande zu beschließen und uns als ausgeschlossen zu erklären. Unser Personal besteht gegenwärtig aus 20 Mitgliedern, (wovon drei dem Reiseverbände noch nicht angehört haben und bis jetzt noch nicht angehören) meist verheiratheten Leuten mit richtigen Zeugnissen, die ihren Verpflichtungen gegen den Reiseverband pünktlich nachgekommen sind und schwerlich noch einmal in die Lage kommen werden, Reisegeld zu erheben, während wir im Sprechsaal unsererseits die Zahlung von Reisegeld publizirt haben. Wir wenden uns deshalb an die verehrlichen Personale mit dem Ersuchen, sich über die Zuständigkeit der in der Aneise publizirten Ausschließung zu erklären.

Wir erwähnen schließlich noch, daß von dem früheren Personal Hr. Heinrich Selzer nach Unterzeichnung der Fabrikordnung von unserer Prinzipalität wieder in Arbeit genommen und dadurch die dem Vorgang mehrfach gegebene Bezeichnung „Aussperrung“ wohl ihre Berechtigung eingebüßt haben dürfte.

Das Dreherpersonal von Hubbe & Garke.
Trojanek, Jaakle, Tyttl, Albert, Gabn, Selzer, Ledeboge, Helmke, Schrother, Formann, Schindelarisch, Rother, Krüger, Kühne, Zapfe, Dehler.

Anmerkung der Redaktion. In Rücksicht auf den Zweck und im Interesse der unparteiischen Regelung der Angelegenheit haben wir diesen Brief — unter Weglassung derjenigen Stellen, welche lediglich als eine Wiederholung der bereits in Nr. 16 d. Bl. veröffentlichten Auslassungen des Hrn. Hubbe zu betrachten sind — die Aufnahme nicht verlagern zu dürfen geglaubt.

Neuhaldensleben, 28. 5. 1878. Infolge der Bekanntmachung in der Ameise Nr. 21 betr. die Angelegenheit des Dreherpersonals von Hugo Lonitz sehen wir uns veranlaßt, zur Erwiderung folgendes zu veröffentlichen:

Wir werden Reisegeld in genannter Fabrik, wie früher, so lange zahlen, bis wir über folgende Fragen genügend Aufklärung erhalten haben: 1. Inwiefern hat sich das Dreherpersonal genannter Fabrik eingeschlichen? 2. Wie lange bezahlt das Personal selbstständig Reisegeld? 3. Welche Uebergänge hat sich bisher das Personal zu Schulden kommen lassen, durch welche Schaden im Allgemeinen entstehen kann?

Schließlich fragen wir, ob es gutgeheißen werden kann, daß man, wie dies in der betr. Versammlung geschah, einen Jeden redet läßt, den Mitgliedern unseres Personals aber das Wort entzieht? Im Allgemeinen wissen wir auch, auf welche Weise schon Schaden von einem Personal verursacht wurde, und wir werden dasselbe, wenn es nöthig ist, auch öffentlich nennen. Durch unsere Uebergänge ist bis jetzt noch kein Schaden entstanden.

Das Dreherpersonal Hugo Lonitz in Neuhaldensleben.

J. A. Joseph Pilz.

Breslau. Wir geben hiermit bekannt, daß das Dreherpersonal (zwei Mann) zu Glinitz sich uns angeschlossen hat, und zahlen wir jedem reisenden Kollegen 1,25 Mk. Reisegeld.

Das Dreherpersonal der R. Paschke'schen Steingutfabrik zu Breslau.

Tiefenfurt, den 29. Mai 1878. Hr. J. Gad kann in seinem Artikel in Nr. 22 der Ameise nicht begreifen, wie die Kollegen in Alt- und Neuhaldensleben diejenigen Dreher, welche bei Hubbe und Garke in Arbeit getreten sind, aus dem allgemeinen Reiseunterstützungsverband ausschließen konnten. Hr. Gad meint, daß die dortigen Personale wohl berechtigt seien, die Betreffenden aus dem lokalen Verband auszuschließen, nicht aber aus dem gesammten Reiseunterstützungsverband. Damit konstatiert Hr. G., daß er die Sache sehr falsch auffaßt; denn wenn die bei Hubbe und Garke arbeitenden Dreher aus dem dortigen lokalen Verband ausgeschlossen sind, so versteht sich wohl von selbst, daß dabei auch der allgemeine Verband mit einbegriffen ist. Oder sollen vielleicht die Dreher, nachdem sie aus dem lokalen Verband ausgeschlossen sind, ein Personalzeugniß bekommen, wie jeder andre Kollege, wenn sich sein Arbeitsverhältnis auflöst? Das kann doch Hr. Gad unmöglich wollen. Was das Weitere in dem Aufsatz angeht, so überlasse ich es Anderen, dies event. zu widerlegen.

A. H.

Vereins-Nachrichten.

§ Moabit. Ortsversammlung vom 20. Mai 1878. Nach Verlesung der Protokolle u. s. w. theilt Hr. Bey mit, daß die Verbandstags-Protokolle jetzt fertig gestellt seien. — Die Versammlung geht darauf zur Berathung zweier Unterstützungsgehalte über. Der Dreher Z. hatte in der Schomburg'schen Fabrik hauptsächlich in Pfahlkappen gearbeitet; angeblich wegen Arbeitsmangel wurde er plötzlich gekündigt, bei seinem Ausscheiden fand er in seiner Abrechnung, daß ihm die bisher immer, und so auch noch bei der letzten Abrechnung mit 13 1/2 Pf. berechneten Austrags-Stationen jetzt, nach ihrer Fertigstellung und ohne daß vorher eine anderweitige Abmachung getroffen oder auch nur eine bezügliche Ankündigung geschehen wäre, mit nur 7 Pf. angefaßt waren. Auf seine Beschwerde wurde ihm entgegnet, es sei dies der äußerste Preis, den man jetzt für den Artikel zahlen könne. Z. nahm die ihm verrechneten 38 M. unter Vorbehalt seiner Rechte. Durch Unkenntniß der gesetzlichen Bestimmungen verjäherte er die Klägige Frist zur Einbringung der Klage beim Gewerbegericht (diese Frist dürfte, da sie in der Bew.-Ordn. selber nicht festgesetzt ist, vielfach unbekannt sein), gedenkt aber nun die von ihm noch beanspruchten 32 M. auf dem Wege des Civilprozesses einzulagern und bittet deshalb den D. V. um Rechtschutz und Kostenzuschuß. Die Versammlung hält das Recht des Z. für durchaus klar und bewilligt ihm, vorbehaltlich der Zustimmung des Generalrats, den gesuchten Rechtschutz. — Dem kürzlich erst in dieselbe Fabrik eingetretenen Dreher A. wurden dieselben Kappen für 7 Pf. angeboten. Da sämtliche Kollegen erklärten, bei diesem Preise könne Niemand bestehen, verzögerte A. die Annahme der Arbeit zu diesem Preise und wurde deshalb gekündigt. Die Versammlung beschloß eine Maßregelung und erklärt sich bereit, einverstanden zu sein, daß der Ausschuss für A. einen Unterstützungsantrag beim Generalrat einbringen solle. In der Diskussion wurde u. A. mitgetheilt, daß der in Rede stehende Artikel mit 7 1/2 Pf. angenommen sei. — Auf Antrag des Fabrikchefs geschah die Versammlung die Mittel aus dem Bildungsfond zur Beschaffung von Dr. J. Reiter's Werken für die Vereinsbibliothek. — Die Redigenten-Expedient, Dautsch und Kasper werden, da sie bezügliche Anfragen des Personals unbedenklich gelassen haben, wegen hoher Rechte ausgeschlossen, dem Reisegeld jedoch mit 1/2 Pf. monatliche Stationen gewährt. — Ferner erfolgt die Mitteilung, daß die Schomburg'sche Fabrik, welche der Hand wieder begeben ist, die Vertheilung eines neuen Lohnzettels bei der von Schomburg geschickten, dem neuen Lohnzettel der Arbeiter einen neuen Lohnzettel mit 1/2 Pf. monatlichen Stationen, was lange Zeit lang der gewöhnliche Zustand gewesen ist, da die Fabrik aus dem Betriebe heraus gedrückt ist; in dem Lohnzettel ist die Höhe des Lohnes für jeden Arbeiter mit anderen

seits die Einrichtungen sehr mangelhafte wären, gegenwärtig in 3 Wochen kaum gebrannt werden, was in 1 Woche gearbeitet würde. — Zum Schluß spricht Hr. Dollmann, welcher, von Kopenhagen nach Charlottenburg übergesiedelt, als Gast anwesend ist, seine Freude über den Gang der Verhandlungen im D. V. aus und mahnt, alle noch außen stehende Kollegen in den Gewerbeverein hinzuzuziehen, da nur so ein wirksamer Einfluß auf die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse denkbar sei. Sein Anerkennen, in einer der nächsten Versammlungen Mittheilungen über die Verhältnisse in Kopenhagen und insbesondere in den dortigen Porzellanfabriken zu machen, wird mit Dank angenommen.

Mitgliederversammlung der örtl. Verwaltungsstelle der eingeschr. Hülfskasse. Ein Mitglied (Sommerer) wird dem Vorstande zur Aufnahme empfohlen. Drei Mitglieder sind in hohen Nesten; Hr. Bey erklärt, der Vorstand sei durch das Gesetz geröhrt, auf Ausschluß zu erkennen, trotzdem die Betreffenden erklärt haben, von jetzt ab 2-fache Wochenbeiträge zu zahlen; der Vorstand müsse sich eben selber vor Schaden hüten. Um die drei Mitglieder nicht ihrer Rechte verlustig gehen zu lassen, werden verschiedene Auswege vorgeschlagen; endlich erklärt sich der Kassirer, nachdem 4 Mitglieder aus freien Stücken ihre Bürgschaft für die Nestanten angeboten haben, auf Grund dieser Bürgschaft bereit, die Kassenverhältnisse jener Mitglieder in Ordnung zu bringen und sich mit ihnen dann privatim auseinanderzusetzen. Die Versammlung stimmt dem anerkennend zu.

§ Althaldensleben. Protokollauszug der Ortsversammlung vom 25. Mai 1878. Die Versammlung wurde um 1/29 vom Vorsitzenden Hr. W. Schulz eröffnet. Durch Verlesung der Mitgliederliste wurde festgestellt, daß 41 Mitglieder anwesend waren, wonach in die Tagesordnung eingetreten wurde, welche also aufgestellt war: 1) Kassenbericht über die Verbands-Frauen-Sterbekasse, 2) Beiträge und Beschwerden. Zum 1. Punkt berichtet Hr. Bolms folgendermaßen: Einnahme: Einstand von 14 Mitgliedern 3,50 Mk., gezahlte Beiträge Januar, Februar, März, April 5,02 Mk., Ausgabe: Für ein Kassenbuch 20 Pf., Porto 5 Pf., dem Kassirer 17 Pf., an die Hauptkasse 8,10 Mk. *) Zum zweiten Punkt wurde darüber berathen, ob das Gewerbevereinsmitglied (Gustav Japke**) im Gewerbeverein bleiben solle oder nicht, es wurde aber einstimmig beschlossen, einen diesbezüglichen Antrag wegen Ausschluß an den Generalrat nicht zu stellen. Dem Schriftführer wurde wie seinen Vorgänger eine Entschädigung von 9 M. für außerordentliche Bemühungen (für Austragen der „Ameise“) bewilligt. Hierauf wurde beim Ausschuss angefragt, ob schon eine Rücksprache mit den Prinzipalen in Hinsicht auf Gründung einer Fortbildungsschule stattgefunden habe, was vom Vorsitzenden dahin beantwortet wurde, daß infolge der Abwesenheit der Prinzipale, welche sich auf der Leipziger Messe befinden, die Angelegenheit etwas verzögert worden sei. Alsdann wurde das Protokoll verlesen und genehmigt. Schluß der Versammlung um 9 1/4 Uhr.

Hr. Richter, Schriftführer.

*) Wir haben diesen Bericht zwar diesmal abgedruckt, halten die Veröffentlichung in der Folge jedoch für unnöthig, da die Kassirer in Bezug auf die Verwaltung dieser Kasse ebenso wie bei der Synalidenkasse, die wie diese Kasse eine Verbandskasse ist, nur dem Verbandskassirer gegenüber verantwortlich sind. Die Red.

**) J. trat nach der Entlassung des früheren Personals bei Hubbe & Garke in Arbeit.

§ Rudolstadt. Protokollauszug der Ortsversammlung vom 19. Mai 1878. Tagesordnung: 1) Mittheilung, 2) Aufnahme neuer Mitglieder, 3) Einzahlung der Beiträge. Der Vorsitzende eröffnete die Versammlung Punkt 9 Uhr. Anwesend waren 20 Mitglieder. Das Protokoll von voriger Versammlung wurde verlesen und genehmigt und zur Tagesordnung geschritten. Zu Punkt 1 liegt eine Zuschrift vom Hauptkassirer vor, in welcher mitgetheilt wird, daß nach § 6 des Statuts strenger verfahren werden muß. Bei Punkt 2 werden aufgenommen: Wilhelm Grüneberg, Maler zu Volkstädt und Hermann Krämer, Maler zu Schaala. Nachdem Punkt 3, Einzahlung der Beiträge, beendet ist, erfolgt Schluß der Versammlung.

Gustav Krahl, Schriftführer.

* Sterbetafel.

Farge. Fridolin Meirose aus Vetum, 33 Jahre alt, gestorben am 27. April an einer Stigmunde im Unterleib. Krank 6 Tage.

Heinrich Hilman aus Farge, 29 Jahre alt, gestorben den 16. Mai an der galoppirenden Schwindsucht. Krank 6 Wochen.

Briefkasten der Redaktion.

A. M. in K. Wir bedauern, ebensovienig wie Sie einen Unterschied zwischen den Wörtern Arbeitseinstellung und Strike ausfindig machen zu können. Die Vermuthung, daß Dr. Sch. durch Nebeneinanderstellung der beiden Ausdrücke in anti-Stephanischer Weise das deutsche Wort durch ein Fremdwort hat erklären wollen, hat viel Wahrscheinlichkeit für sich.

* **Moabit. Generalratssitzung**, am Sonntag, den 16. d. M., Vorm. 9 1/2 Uhr pünktlich bei Reichert, Stromstr. 48. L. D.: 1) Zuschriften, 2) Stundungsgesuch, 3) Monatsbericht des Hauptkassirers, 4) Kommissionsbericht und Berathung des Rechtschutreglements, 5) Aufnahme von Mitgliedern.

Willy Reichert, stellv. Vorl.

Georg Lenk, Hauptschriftf.

* **Moabit. Vorstandssitzung der Krankenkasse**, eingeschriebene Hülfskasse, am Sonntag, den 16. d. M., Vormittag 11 Uhr, bei Reichert, Stromstr. 48. L. D.: 1) Zuschriften, 2) Stundungsgesuch, 3) Monatsbericht, 4) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.

W. Reichert,

Julius Bey,

Georg Lenk,

stellv. Vorsteher.

Hauptkassirer.

Hauptschreibf.

* **Moabit. Vorstandssitzung** am Montag, den 17. Juni, Abds. 8 Uhr bei Reichert, Stromstr. 48. L. D.: Innere Angelegenheiten.

Versammlung der örtlichen Verwaltungsstelle, eingeschriebene Hülfskasse am Montag, 17. d. M., Abends 9 Uhr, ebendaseibst. L. D.: Innere Angelegenheiten.

W. Meier, stellv. Schriftführer.